

**Wahlordnung
der Studierendenschaft der
Kunstakademie Münster
(WahlO-Studierendenschaft)**
in der Fassung vom 26.11.2008

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4 und 46 Absatz 2 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (KunstHG NRW) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195), § 14 Absatz 3 der Grundordnung der Kunstakademie Münster vom 08.07.2008 (AMBl. Nr. 02/2008) sowie des § 2 Absatz 2 der Satzung der Studierendenschaft der Kunstakademie Münster vom 26.11.2008 hat die Studierendenschaft der Kunstakademie Münster die nachstehende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich

Abschnitt 1 – Studierendenparlament

- § 2 Wahlgrundsätze
- § 3 Wahlberechtigung und Wählbarkeit
- § 4 Wahlausschuss
- § 5 Wahlprüfungsausschuss
- § 6 Fristen und Termine
- § 7 Wählerverzeichnis
- § 8 Wahlbekanntmachung
- § 9 Wahlvorschläge
- § 10 Stimmzettel
- § 11 Stimmabgabe
- § 12 Auszählung der Stimmen
- § 13 Feststellung und Bekanntmachung der Wahlergebnisse
- § 14 Wahlanfechtung
- § 15 Wiederholung der Wahl
- § 16 Stellvertretung, Nachrücken, Ruhen und Erlöschen des Mandats
- § 17 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

- § 18 Einberufung des Studierendenparlaments
- § 19 Verwaltungshilfe

**Abschnitt 2 – Allgemeiner
Studierendenausschuss**

- § 20 Wahlen zum Allgemeinen Studierendenausschuss

Abschnitt 3 – Vorsitz des Studierendenparlaments und Sitzungspräsidiums

- § 21 Wahlen zum Vorsitz des Studierendenparlaments sowie zum Sitzungspräsidium
- § 22 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Ordnung regelt die Wahl der Studierendenschaft zum Studierendenparlament der Kunstakademie Münster sowie zum Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) und zum Sitzungspräsidium des Studierendenparlaments.

**Abschnitt 1
Studierendenparlament (StuPa)**

§ 2 Wahlgrundsätze

Das Studierendenparlament besteht aus fünf studentischen Vertreterinnen bzw. Vertretern und wird von den Mitgliedern der Gruppe der Studierenden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Die Wahlen erfolgen nach den Grundsätzen der

Mehrheitswahl (Personenwahl) für eine Amtszeit von einem Jahr. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Stimmengleichheit ist die Stimme der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden ausschlaggebend.

§ 3 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

Wahlberechtigt und wählbar ist, wer zum Zeitpunkt des Ablaufs der Frist nach § 6 Absatz 2 im Wählerverzeichnis der Studierendenschaft eingetragen ist. Gemäß § 3 der Grundordnung der Kunstakademie Münster sind Zweithörerinnen und Zweithörer im Sinne des § 44 Abs. 2 KunstHG NRW auf ihren Antrag hin als eingeschriebene Studierende aktiv und passiv wahlberechtigt. Gasthörer sind weder aktiv noch passiv wahlberechtigt.

§ 4 Wahlausschuss

- (1) Wahlorgan ist der Wahlausschuss, welcher für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen verantwortlich ist.
- (2) Zu Mitgliedern des Wahlausschuss wählt das Studierendenparlament auf Vorschlag des Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) drei Studierende für jeweils einen Wahlvorgang.
- (3) Der Wahlausschuss wird zur konstituierenden Sitzung durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Studierendenparlaments einberufen. Im Rahmen dieser Sitzung wählt der Wahlausschuss eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden aus seiner Mitte. Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen schriftlich durch vorgenannte/n Vorsitzende/n. Der Wahlausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei

- (4) Zur Durchführung der Wahl bei der Stimmabgabe und Stimmzählung kann sich der Wahlausschuss freiwilliger Wahlhelferinnen und Wahlhelfer bedienen. Kandidatinnen und Kandidaten können keine Wahlhelferinnen bzw. Wahlhelfer sein.

§ 5 Wahlprüfungsausschuss

Der Wahlprüfungsausschuss wird vom Studierendenparlament auf Vorschlag des Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) für jeweils einen Wahlvorgang entsprechend § 4 Absatz 2 gewählt. § 4 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 6 Fristen und Termine

- (1) Gewählt wird vor Beendigung der Amtsperiode der Mitglieder des Studierendenparlaments an zwei aufeinanderfolgenden Werktagen außerhalb der vorlesungsfreien Zeit.
- (2) In Rücksprache mit Allgemeinen Studierendenausschuss bestimmt der Wahlausschuss die Fristen und Termine zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen, soweit diese Ordnung keine anderweitigen Regelungen trifft.

§ 7 Wählerverzeichnis

- (1) Der Wahlausschuss stellt das Wählerverzeichnis der Studierendenschaft unter Hilfestellung der

Hochschulverwaltung auf. Es enthält in alphabetischer Reihenfolge den

- a) Familiennamen und Vornamen
 - b) den jeweiligen Studiengang
- (2) Das Wählerverzeichnis wird für die Dauer von 14 Tagen ab dem Tage der Wahlbekanntmachung für die wahlberechtigten Studierenden der Kunstakademie Münster zur Einsichtnahme ausgelegt. Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis müssen bis zum Ablauf der Auslagefrist gegenüber dem Wahlausschuss geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Auslagefrist kann die Unrichtigkeit des Wählerverzeichnisses auch im Wege einer Wahlanfechtung nicht mehr geltend gemacht werden. Der Wahlausschuss entscheidet über die Einwendungen und nimmt die Änderungen vor, die aufgrund der Einwendungen oder eigenen Feststellung erforderlich sind.
- (3) Bei der Aufstellung und Auslage des Wählerverzeichnisses ist den Erfordernissen des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz NRW) Sorge zu tragen.

- b) Nennung des Studierendenparlaments als zu wählendes Organ
- c) die Anzahl der zu wählenden Mitglieder
- d) einen Hinweis darauf, dass nur wahlberechtigt ist, wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist
- e) Ort und Zeit der Auslegung des Wählerverzeichnis sowie die Möglichkeit von Einwendungen
- f) die Aufforderung, innerhalb einer vom Wahlausschuss festgesetzten Frist Wahlvorschläge beim Wahlausschuss einzureichen
- g) einen Hinweis, dass nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden und dass nur gewählt werden kann, wer in einen Wahlvorschlag aufgenommen wurde
- h) die Wahltage, Ort und Zeit der Stimmabgabe
- i) Ort der Bekanntgabe der Wahlergebnisse

§ 8 Wahlbekanntmachung

- (1) Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter macht die Wahl spätestens einen Monat vor dem ersten Wahltag hochschulöffentlich bekannt. Fällt dieser Termin nicht auf einen Werktag, so erfolgt die Bekanntmachung unbeschadet der vorgenannten Frist am darauf folgenden ersten Werktag.
- (2) Die Bekanntmachung muss mindestens enthalten:
- a) das Datum ihrer Veröffentlichung

§ 9 Wahlvorschläge

- (1) Die Kandidatinnen und Kandidaten müssen in einem Wahlvorschlag benannt werden.
- (2) Jeder Wahlvorschlag muss mindestens enthalten:
- a) Familienname und Vorname
 - b) den jeweiligen Studiengang
- (3) Jeder Wahlvorschlag ist von mindestens einer/einem Studierenden nebst Angabe von Vor- und Zunamen zu unterzeichnen. Jede

Wahlberechtigte bzw. jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterstützen.

- (4) Dem Wahlvorschlag ist eine unwiderrufliche Erklärung der Kandidatin bzw. des Kandidaten beizufügen, in welcher sie bzw. er den Willen zur Annahme des Mandats im Falle der Wahl erklärt.
- (5) Der Wahlausschuss prüft die eingegangenen Wahlvorschläge und beschließt die Stimmzettel nach § 9. Werden Mängel bei einem Wahlvorschlag festgestellt, so ist die jeweilige Kandidatin bzw. der jeweilige Kandidat unverzüglich zu benachrichtigen. Die Beseitigung des Mangels kann nur bis Ablauf der Einreichungsfrist der Wahlvorschläge erfolgen. Nicht frist- oder formgerecht eingegangene Wahlvorschläge sind durch den Wahlausschuss zurückzuweisen.
- (6) Sind nach Ablauf der Einreichungsfrist nicht mindestens fünf gültige Wahlvorschläge eingegangen, so setzt der Wahlausschuss unverzüglich eine Nachfrist von 3 Werktagen unter Verweis auf § 11 KunstHG NRW an. Geht auch innerhalb der Nachfrist kein gültiger Wahlvorschlag ein oder werden weniger als fünf Kandidatinnen bzw. Kandidaten benannt, so ist die Wahl ohne weiteres Vorgehen umgehend durch den Wahlausschuss zu beenden und neu auszuschreiben.
- (7) Die zugelassenen Wahlvorschläge sind spätestens 7 Tage vor dem ersten Wahltag hochschulöffentlich bekannt zu geben.

§ 10 Stimmzettel

- (1) Die Stimmzettel enthalten neben den Namen der Kandidatinnen bzw. der Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge den Hinweis
 - a) auf die Anzahl der möglichen abzugebenden Stimmen,
 - b) dass für jede Kandidatin bzw. jeden Kandidaten höchstens eine Stimme abgegeben werden darf
- (2) Die Herstellung der Wahlunterlagen obliegt dem Wahlausschuss.

§ 11 Stimmabgabe

- (1) Die Wahlen sind öffentlich. Während des Wahlvorgangs muss mindestens ein Mitglied des Wahlausschuss oder eine vom Wahlausschuss beauftragte Wahlhelferin bzw. ein Wahlhelfer anwesend sein (Wahlaufsicht).
- (2) Bei Vorlage des Personalausweises bzw. des Studierendenausweises und nach Prüfung der Wahlberechtigung durch die Wahlaufsicht nach § 2, werden den Wählern jeweils ein Stimmzettel sowie ein amtlicher Wahlumschlag ausgegeben. Die Wählerin bzw. der Wähler nimmt die Wahl durch Ankreuzen auf dem Stimmzettel persönlich vor, verschließt ihn im amtlichen Wahlumschlag und wirft diesen in die bereitgestellte Wahlurne (Urnenwahl). Die gleichzeitige Stimmabgabe per Briefwahl ist ausgeschlossen.
- (3) Über den Wahlvorgang ist ein Protokoll zu führen, welches insbesondere

- a) Beginn und Ende des Wahlvorgangs
 - b) Name der Wahlaufsicht
 - c) besondere Vorkommnisse
- enthält.

§ 12 Auszählung der Stimmen

- (1) Unmittelbar im Anschluss an die Wahl erfolgt die öffentliche Auszählung der Stimmen durch den Wahlausschuss und die seinerseits beauftragten Wahlhelferinnen und Wahlhelfer.
- (2) Ungültig sind Stimmzettel, die
 - a) nicht gekennzeichnet sind
 - b) aus deren Kennzeichnung der Wille der Wählerin bzw. des Wählers nicht zweifelsfrei erkennbar ist
 - c) neben der Kennzeichnung Zusätze oder Vorbehalte enthalten
 - d) nicht in der vorgeschriebenen Form oder Weise abgegeben wurden

Wahlumschläge, die mehrere Stimmzettel enthalten, werden nicht berücksichtigt.

- (3) Die Auszählung der Stimmen wird durch die Feststellung der Wahlergebnisse nach § 12 protokolliert.

§ 13 Feststellung und Bekanntmachung der Wahlergebnisse

- (1) Die Wahlergebnisse werden durch die Wahlleiterin bzw. den Wahlleiter festgestellt und bedürfen der Bestätigung durch den Wahlausschuss.

- (2) Zur Feststellung der Wahlergebnisse gehören:

- a) die Feststellung der Wahlbeteiligung
- b) die Anzahl der auf die einzelnen Kandidatinnen bzw. Kandidaten entfallenden gültigen Stimmen,
- c) die Anzahl der ungültigen Stimmen
- d) die Feststellung der ordentlich gewählten Mitglieder
- e) die Aufstellung der stellvertretenden und nachrückenden Kandidatinnen bzw. Kandidaten (Ersatzmitglieder) nach § 15

- (3) Die Wahlergebnisse sind vom Wahlausschuss unverzüglich hochschulöffentlich bekannt zu geben und dem Rektorat anzuzeigen.

§ 14 Wahlanfechtung

- (1) Die Wahl kann von jeder bzw. jedem Wahlberechtigten i.S.d. § 2 innerhalb einer Frist von sieben Tagen nach Bekanntmachung der Wahlergebnisse angefochten werden. Der Einspruch ist schriftlich bei der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschuss zu erheben und zu begründen.
- (2) Der Einspruch ist nicht zulässig, sofern er mit der gleichen Begründung gegen das Wählerverzeichnis oder gegen einen Wahlvorschlag hätte fristgerecht erhoben werden können.
- (3) Der Einspruch ist begründet, wenn wesentliche Vorschriften über die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit, das Wahlverfahren

oder die Ermittlung der Mandate verletzt wurden, es sei denn, dass durch den Verstoß die Wahlergebnisse nicht geändert oder beeinflusst werden konnten.

- (4) Stellt der Wahlprüfungsausschuss den Einspruch als begründet fest, so erklärt der Wahlausschuss die Wahl für ganz oder teilweise ungültig. Ist lediglich die Feststellung der Wahlergebnisse fehlerhaft, so wird es vom Wahlausschuss berichtigt. Der Wahlausschuss teilt der Einspruchsführerin bzw. dem Einspruchsführer die Entscheidung mit.

§ 15 Wiederholung der Wahl

Wurde die Wahl nach § 13 ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist sie, gegebenenfalls nur für eine Mitgliedergruppe, nach Maßgabe der zugrunde liegenden Entscheidung unverzüglich nach den Vorschriften dieser Ordnung zu wiederholen.

§ 16 Stellvertretung, Nachrücken, Ruhen und Erlöschen des Mandats

- (1) Sind gewählte Mitglieder an der Teilnahme an einer Sitzung des Studierendenparlaments nachvollziehbar gehindert, ist die Vorsitzende bzw. der Vorsitz unverzüglich zu informieren. Als Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter nehmen die Kandidatinnen bzw. Kandidaten an vorgenannter Sitzung teil, die nach den gewählten Mitgliedern die höchste Stimmenanzahl auf sich vereinigen (Ersatzmitglieder). Die Stimmberechtigungen der Stellvertreterinnen bzw. der Stellvertreter richtet sich nach der Stimmberechtigungen der zu vertretenden Mitglieder. § 11 Absätze 2 bis 5 KunstHG NRW finden Anwendung.

- (2) In den Fällen, dass

- a) das Wahlmandat durch Ausscheiden aus der Kunstakademie Münster oder durch Wechsel in eine andere Mitgliedergruppe erlischt
b) vom Wahlmandat im begründeten Einzelfall zurückgetreten wird

rücken diejenigen Kandidatinnen bzw. Kandidaten für die verbleibende Amtsperiode nach, die nach den gewählten Mitgliedern die höchste Stimmenanzahl auf sich vereinigen (Ersatzmitglieder).

- (3) Sollten Mitglieder des Studierendenparlaments im Laufe einer Amtsperiode ausscheiden und keine Ersatzmitglieder nachrücken können, so findet eine Ergänzungswahl nach den Vorschriften dieser Ordnung statt.

§ 17 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Stimmzettel werden bis zur Unanfechtbarkeit der Wahlergebnisse von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Wahlausschuss aufbewahrt und im Anschluss vernichtet.

§ 18 Einberufung des Studierendenparlaments

Die konstituierende Sitzung des neugewählten Studierendenparlaments wird unverzüglich durch die bzw. den zum Zeitpunkt der Wahl amtierenden Vorsitzenden einberufen.

§ 19 Verwaltungshilfe

Auf Antrag der Studierendenschaft leistet die Hochschulverwaltung Verwaltungshilfe bei der Durchführung der Wahl. Das Rektorat ist jeweils unverzüglich über die Wahlbekanntmachungen, das Wahlergebnis sowie etwaige Anfechtungen im Rahmen seiner Rechtsaufsicht zu unterrichten.

Abschnitt 2 Allgemeiner Studierendenausschuss (AStA)

§ 20 Wahlen zum Allgemeinen Studierendenausschuss

- (1) Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) besteht aus einer Vorsitzenden bzw. einem Vorsitzenden, mindestens einer Stellvertreterin bzw. einem Stellvertreter sowie den Referenten im Sinne der Satzung der Studierendenschaft.
- (2) Die oder der Vorsitzende sowie ihre bzw. sein/e Vertreter/in werden durch das Studierendenparlament in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl im Rahmen der konstituierenden Sitzung im Sinne des § 17 dieser Ordnung gewählt. Die Amtszeit beträgt maximal ein Jahr und endet mit Neuwahl; eine Wiederwahl ist zulässig. Die Wahlen erfolgen nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl). Die bzw. der Vorsitzende des Studierendenparlaments sowie deren bzw. dessen Vertreter/innen können nicht Mitglieder des AStA sein. §§ 16 und 19 Absatz 3 gelten entsprechend.

- (3) Grundsätzlich erfolgt die Wahl der Mitglieder des AStA unter Absatz 2 durch einfaches Handzeichen. Auf Antrag mindestens eines Mitgliedes des Studierendenparlaments hat die Abstimmung geheim in schriftlicher Form zu erfolgen. Eine Abstimmung bleibt ohne Ergebnis, wenn die Enthaltungen und ungültigen Stimmen zusammen mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen betragen. In diesem Fall ist die Abstimmung unverzüglich – maximal zweimal - zu wiederholen. Im dritten Wahlgang genügt eine einfache Mehrheit.

- (4) Die Referenten werden vom Vorsitzenden des AStA mit Zustimmung des Studierendenparlaments bestellt und entlassen.

Abschnitt 3 Vorsitz des Studierendenparlaments und Sitzungspräsidiums

§ 21 Wahlen zum Vorsitz des Studierendenparlaments sowie zum Sitzungspräsidium

- (1) Das Studierendenparlament wählt für die Dauer seiner Amtszeit im Rahmen der konstituierenden Sitzung im Sinne des § 17 dieser Ordnung eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden (Präsident/in des Studierendenparlaments), mindestens eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter sowie ein Sitzungspräsidium.
- (2) Dem Sitzungspräsidium gehören neben der bzw. dem Vorsitzenden des Studierendenparlaments als geborenes Mitglied zwei weitere Mitglieder des Studierendenparlaments an.
- (3) Die Aufgaben der Vorgenannten ergeben sich insbesondere aus

den Vorgaben des KunstHG NRW sowie der Satzung und den weiteren Ordnungen der Studierendenschaft der Kunstakademie Münster.

- (4) Die Wahlen erfolgen nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl). §§ 16 und 19 Absatz 3 gelten entsprechend.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Kunstakademie Münster in Kraft.

Die Wahlordnung für die Wahlen zum Studierendenparlament der Kunstakademie Münster vom 10.05.1989 in der Fassung der Änderungsordnung vom 03.07.2008 tritt zeitgleich außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschluss des Studierendenparlaments der Kunstakademie Münster vom 11.11.2008 sowie der Genehmigung des Rektorats vom 25.11.2008

Münster, 26.11.2008

Die Präsidentin des Studierendenparlaments
der Kunstakademie Münster



Antje Wesseler